

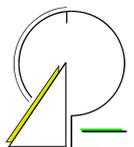
STADT JEVER
Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 57
„Schillerstraße“
1. Änderung
gem. § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange und
der Öffentlichkeit (§ 13 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

03.08.2010



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

2. Sielacht Wangerland
Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Mit Schreiben vom 14.04.2010 Tlb – 300/10/He haben wir zu der Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrecht erhalten.</p>		<p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 14.04.2010 enthaltenen Hinweise bezüglich des Anschlusses des Plangebietes an das zentrale Trinkwassernetz werden im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
<p>Sielacht Wangerland Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Straße 22 26441 Jever</p>		
<p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der Sielacht Wangerland vom 13.04.2010.</p>		<p>Die im Rahmen der Stellungnahme der Sielacht Wangerland vom 13.04.2010 vorgetragene Hinweise bezüglich der Freihaltung eines 10,00 m breiten Gewässerräumstreifens entlang des Gewässers II. Ordnung Nr. 7 „Hooksieler Tief“, das unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft, werden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Entsprechend den Inhalten des Ursprungsplans wird bereits textlich und zeichnerisch auf den satzungsgemäß erforderlichen Räumstreifen hingewiesen. Den Belangen des Entwässerungsverbandes wird hierdurch Rechnung getragen.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

**Radeberger Gruppe KG
Friesisches Brauhaus zu Jever
Elisabethufer 18
26441 Jever**

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>Radeberger Gruppe KG Friesisches Brauhaus zu Jever Elisabethufer 18 26441 Jever</p>		
<p>Mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen den derzeit offen gelegten Bebauungsplan 57/1 Schillerstraße. Wir möchten mit diesem Schreiben folgende Eckpunkte hinsichtlich des Betriebes des Friesischen Brauhauses zu Jever geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In ca. 120 m Abstand südlich des ausgewiesenen Baugebietes betreibt das Friesische Brauhaus zu Jever in einem ausgewiesenen Industriegebiet eine Brauerei. 2. Von der Brauerei werden Geräuschemissionen verursacht, die als Geräuschemissionen auf das Plangebiet einwirken. 3. Aufgrund der Abstandverhältnisse ist derzeit offen, ob sich das Plangebiet noch im Einwirkungsbereich der Brauerei befindet. 4. Grundsätzlich sollte der Bestandsschutz der Brauerei gewährleistet bleiben. Der Brauereibetrieb darf durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes nicht weiter eingeschränkt werden. <p>Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben unsere Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes dargelegt zu haben. Für weitergehende und ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57, der in Bezug auf die möglichen Geräuschemissionen der Brauerei bereits einen entsprechenden Immissionsschutzanspruch entfaltet. Zudem erstreckt sich südlich des Plangebietes eine weitere Wohnbebauung, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt und immissionsschutzrechtlich ebenfalls für die Brauerei von Belang ist. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 wird das bislang festgesetzte Wohngebiet (WA) in ein Mischgebiet (MI) umgewandelt, das in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht einen geringeren Schutzanspruch genießt als eine Wohnbebauung. Das mit der Bebauungsplanänderung im Bereich der früheren Grünfläche zudem neu festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) befindet sich in größerem Abstand zum Betriebsgelände der Brauerei. Insofern wird durch die künftige Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung keine zusätzliche Nutzungseinschränkung für das Brauhaus und somit keine städtebauliche Konfliktlage vorbereitet. Der Bestandsschutz der Brauerei bleibt gewahrt.</p>